OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608264/6/StB

Datum:
Linz, 6. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.03.2026, GZ: VStV/925301928946/2025, wegen Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 24.11.2025, GZ: VStV/925301928946/2025, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) wegen Übertretungen nach § 9 Abs. 2 c Z°9 Straßenverkehrsordnung 1960 und nach § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 bestraft, wobei Strafen in der Höhe von 200 Euro und 150 Euro verhängt wurden.

Diese Strafverfügung wurde der Bf am 27.11.2025 (Beginn der Abholfrist) bei der örtlichen Post Geschäftsstelle hinterlegt, jedoch in weiterer Folge nicht abgeholt.

I.2. Mit E-Mail vom 06.03.2026 erhob die Bf Einspruch gegen diese Strafverfügung, in welcher eine Reduzierung der Strafen beantragt wurde.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 13.03.2026 wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Mit Email vom 19.03.2026 erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass ihr die zugrundeliegende Strafverfügung nie zugegangen sei und ein Zustellproblem vorliege. Sie beantragte die Aufhebung des Zurückweisungsbescheids, Akteneinsicht und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

I.5. Die bB legte in weiterer Folge mit Schreiben vom 03.04.2026 den Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.04.2026 wurde der Bf die Verspätung des eingebrachten Einspruchs vorgehalten.

I.7. Mit E-Mail vom 21.04.2026 führte die Bf aus, dass sie sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten habe, dass sie keine Information über die Hinterlegung erhalten habe und erst nach der Rückkehr an die Abgabestelle den Einspruch eingebracht habe. Nachweise oder Belege wurden von der Bf nicht vorgelegt.

Mit Email des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.04.2026 wurde die Bf aufgefordert zum Beleg ihrer Angaben entsprechende Nachweise (wie zB Flugticket, Hotelrechnung) vorzulegen.

Mit Email vom 23.04.2026 führe die Bf aus, dass sie davon ausgehe, dass die Angelegenheit erledigt sie und legte den Beschluss der Einstellung einer Exekution des Bezirksgerichts Traun bei. Sie erbat Information, welche Unterlagen notwendig seien.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt und durch weitere Erhebungen, insb. den Verspätungsvorhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z° 4 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und aus den ergänzenden Ermittlungen, insb. dem Verspätungsvorhalt.

Die Strafverfügung der bB vom 24.11.2025 wurde der Bf am 27.11.2025 durch Hinterlegung zugestellt (Beginn der Abholfrist). Am 06.03.2026 übermittelte die Bf der bB den Einspruch gegen die Strafverfügung. Insbesondere der Zustellzeitpunkt der Strafverfügung durch Hinterlegung und die verspätete Erhebung des Einspruchs wurden von der Bf zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen. Auch nach expliziter Aufforderung mittels Verbesserungsauftrages des erkennenden Gerichts (Email vom 23.04.2026), worin als Beispiele Flugtickets und Hotelrechnungen aufgelistet wurden, legte die Bf keine entsprechenden Nachweise zum Beweis ihrer Abwesenheit von der Abgabestelle im Zustellzeitpunkt vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) beträgt die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung zwei Wochen nach deren Zustellung. Verspätet ist ein Einspruch, wenn er erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Diese beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.
Nach § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 VwGVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages

dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

III.2. Gemäß § 13 Abs 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß Abs 2 leg.cit. können der Behörde schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

III.3. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

III.4. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 01.04.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.01.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.

III.5. Die Strafverfügung wurde der Bf am 27.11.2025 (Beginn der Abholfrist bei der örtlichen Postgeschäftsstelle) durch Hinterlegung zugestellt. Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung an diesem Tag endete die zweiwöchige Einspruchsfrist am 11.12.2025.

Der Einspruch der Bf wurde am 06.03.2026 per E-Mail an die bB übermittelt.

III.6. Da die bB der Bf die Verspätung ihres Einspruchs vor dem nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheid nicht vorhielt, erfolgte dies von Seiten des erkennenden Gerichts (siehe VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032).

Im darauffolgenden E-Mail wurde die Verspätung des Rechtsmittels nicht bestritten. Die Bf hat auch trotz Verbesserungsauftrages keine Nachweise vorgelegt, die die Abwesenheit von der Abgabestelle bzw. den Zeitpunkt der Rückkehr an diese entsprechend belegen würden. Im Ergebnis war daher die Rechtzeitigkeit des Einspruchs zu verneinen und der Zurückweisungsbescheid der bB erfolgte zu Recht.

Hinweis:
Die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand obliegt der bB.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage bzgl. der Zustellung und eventueller Mängel dabei eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha